GYMNASIUM zu ELBERFELD

Bericht

über

das Schuljahr 1888—1889

vom

Direktor

Professor **Scheibe.**

Beigegeben ist eine Abhandlung:
Ciceros Korrespondenz aus den Jahren 68—60 v. Chr.
Von Dr. W. Sternkopf.

Elberfeld 1889

Gedruckt bei Sam. Lucas

1889 Progr. Nr. 412

I. Ciceros Briefwechsel mit Attikus in den Jahren 68—65.

Von Dr. W. Sternkopf.

Während seiner zweijährigen Abwesenheit von Rom in den Jahren 79 bis 77 schloss oder befestigte Cicero in Athen den fürs Leben währenden Freundschaftsbund mit Attikus. Attikus war in den achtziger Jahren den römischen Wirren aus dem Wege gegangen und hatte seitdem dauernd seinen Wohnsitz in Athen genommen. Tranquillatis autem rebus Romanis, schreibt sein Biograph Nepos, remigravit Romam, ut opinor L. Cotta et L. Torquato consulibus, also im Jahre 65.

Demnach wechselte Cicero wohl schon seit dem Jahre 77 Briefe mit dem in Athen lebenden Freunde; indessen stammt der erste erhaltene Brief Ciceros an Attikus aus dem Jahre 68. Wenn aber auch dieser erste Brief — ad Att. I, 5 — nicht die Eröffnung der Korrespondenz bildet, so bezeichnet er doch den Anfang eines Abschnittes, ein Wiederanheben derselben; und zwar ein Wiederanheben nach einer Unterbrechung, die durch einen vorübergehenden Besuch des Attikus in Italien herbeigeführt war. Darauf hat Drumann (G. R. V, 9 ff.) nicht aufmerksam gemacht.

Drumann spricht überhaupt nicht davon, dass Attikus während seines mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes in Athen einmal oder mehrere Male nach Rom gekommen sei, obwohl es bei Nepos heisst: . . . nihilo minus amicis urbana officia praestitit. Nam et ad comitia eorum ventitavit, et si qua res maior acta est non defuit. Er erwähnt beim Jahre 79 Ciceros Zusammentreffen mit jenem in Athen; dann heisst es nach einigen Sätzen über des Attikus Geldgeschäfte und Güterkäufe, dieser sei um das Jahr 69 von Athen nach Epirus gereist, und das wird mit Ciceros erstem Briefe an ihn (I, 5) gestützt, in welchem von der emptio Epirotica die Rede ist.

Aber aus diesem Briefe folgt vielmehr, dass Attikus vor kurzem in Italien war und über Epirus nach Athen zurückreiste. Denn Cicero bezieht sich in demselben auf mündliche Aufträge des Attikus in betreff einer Angelegenheit, die gerade jetzt betrieben wird (I, 5, 4; vgl. 8, 1). In Bezug auf dieselben heisst es: quod mihi mandaras, ut primum a tuo digressu Romam veni, confeceram etc. Also zusammen gewesen sind die Freunde; und man darf nicht etwa annehmen, dass Cicero nach seiner Aedilität (69) in Griechenland war; Attikus war vielmehr in Italien. Denn in I, 5, 5 ist von der Versöhnung eines auf Attikus Erzürnten die Rede; Cicero will aber, ehe er entscheidende Schritte thut, noch nähere Instruktionen von Attikus abwarten; nach I, 10, 2 sind diese Instruktionen angekommen, und in I, 11, 1 heisst es mit Bezug auf dieselbe Sache: tametsi iactat ille quidem illud suum arbitrium et ea, quae iam tum, cum aderas, offendere eius animum intellegebam. Attikus war also in Italien, und wenn Cicero nach dem Abschied von ihm „nach Rom kommt", so hat der Abschied eben ausserhalb Roms, etwa in einer Villa, stattgefunden.

Mit dem bisher Ausgeführten stimmt überein, dass unser Brief I, 5 nicht die Fortsetzung einer alten, sondern die Eröffnung einer neuen Korrespondenz ist. Cicero hat von Attikus erst einen Brief erhalten, cf. § 4 extr.: 'sed abs te ipso, qui me accusas, unas mihi scito litteras redditas esse'; das kann doch nur heissen, dass Attikus seit seiner Abreise bloss einmal geschrieben hat. Auf diesen Brief antwortet Cicero mit I, 5 (cf. § 2 und § 5: 'quod scribis . . .'). Er selbst hat vor I, 5 noch keinen Brief nach Griechenland schicken können; cf. § 3: de litterarum missione (= wegen meines

Nichtschreibens) sine causa abs te accusor; numquam enim a Pomponia nostra certior sum factus esse cui dare litteras possem, porro autem neque mihi accidit ut haberem qui in Epirum proficisceretur, nequedum te Athenis esse audiebamus.

Mit Unrecht also hat Baiter in diesem Satze statt 'de litterarum missione' die Korrektur des Bembus 'de litterarum intermissione' in den Text aufgenommen. Schon Boot weist sie als überflüssig zurück, indem er die sprachliche Richtigkeit des Ausdrucks 'litterarum missio' im negativen Sinne sehr gut belegt. Aber sie ist nicht bloss überflüssig, sondern sachlich unrichtig. Wenn ad fam. VII, 13, 1 epistolarum intermissio steht, so ist das dort völlig angebracht; hier aber handelt es sich nicht um eine „Unterbrechung“, sondern um einen „Nichtanfang“. Aber vielleicht wäre eine andere kleine Korrektur in dem Satze vorzunehmen. Und dies hängt zusammen mit der Frage, wohin Cicero seinen Brief sendet.

Cicero sagt, es sei ihm nicht gelungen, jemanden zu finden, der nach Epirus reiste; er deutet mit keinem Worte an, dass er jetzt endlich einen solchen habe, sondern fügt noch hinzu: nequedum te Athenis esse audiebamus. Dieser Zusatz: „und noch hörte ich nicht, dass du in Athen seiest“ — hat, meine ich, keinen Sinn, wenn Cicero seinen Brief noch nach Epirus schickt. Offenbar hat er aus dem Briefe des Attikus ersehen, dass dieser jetzt wieder in Athen ist. Dann hat die Entschuldigung Sinn und Klarheit: „nach Epirus zu schreiben hatte ich keine Gelegenheit; dass du wieder in Athen seiest, wusste ich noch nicht.“ In diesem Falle kann aber Cicero nicht geschrieben haben 'audiebamus'; denn das würde ja heissen: „ich weiss bis jetzt noch nicht.“ Es wird also mit leichter Änderung, wie anderwärts, zu lesen sein 'audieramus': bis zur Ankunft deines Briefes wusste ich nicht. Der Brief scheint mir also nach Athen gerichtet zu sein; dass Attikus ihn in Athen beantwortete, ist zum mindesten höchst wahrscheinlich. Der Beweis ist folgender. Cicero verlangt in I, 5, 5, wie oben schon erwähnt, Instruktionen von Attikus, und zwar mit folgenden Worten: quid autem contendendum esset, ex tua putabam voluntate me statuere oportere, quam si ad me perscripseris, intelleges etc. Nun heisst es in I, 10, 2: primum tibi de nostro amico placando aut etiam plane restituendo polliceor; quod ego etsi mea sponte ante faciebam, eo nunc tamen et agam studiosius et contendam ab illo vehementius, quod tantam ex epistola voluntatem eius rei tuam perspicere videor. Daraus geht hervor, dass der Brief des Attikus, auf den hier Bezug genommen wird, die Antwort auf Ciceros Brief I, 5 war. Cicero bestätigt aber den Empfang dieses Antwortschreibens in I, 10, 1 mit folgenden Worten: Cum essem in Tusculano — erit hoc tibi pro illo tuo "cum essem in Ceramico" — verum tamen cum ibi essem, Roma puer a sorore tua missus epistolam mihi abs te allatam dedit ... Die Worte "cum essem in Ceramico" können nicht wohl anders als in eben diesem Briefe des Attikus gestanden haben; denn Cicero hatte geraume Zeit vorher keine Briefe von Attikus erhalten, so dass er schon zweifelhaft war, ob jener noch in Athen sei; cf. I, 9, 1: Nimium raro nobis abs te litterae adferuntur, cum et multo tu facilius reperias qui Romam proficiscantur, quam ego qui Athenas, et certius tibi sit me esse Romae quam mihi te Athenis. Somit ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass des Attikus Antwort auf I, 5 in Athen geschrieben ist.

Nach diesen vorläufigen Erörterungen gehe ich zur chronologischen Fixierung der einzelnen Briefe über.

Die Briefe I, 5—11 bilden eine zusammenhängende Korrespondenz, zu der auch noch I, 3 und 4 gehören; nach längerer Pause folgen dann I, 1 und 2. In der Sammlung der Briefe ad Atticum tritt die Absicht chronologischer Anordnung deutlich zu Tage; es ist aber hier und da durch Versehen oder äussere Umstände eine Verwirrung hervorgebracht worden. So sind gleich im ersten Buche die

Briefe I, 1—4 an die falsche Stelle geraten. Es wird sich im Verlaufe der Untersuchung herausstellen, dass die angedeutete Reihenfolge I, 5—11, I, 3 und 4, I, 1 und 2 die richtige ist.

Oben wurde gesagt, dass der Brief I, 5 dem Jahre 68 angehöre. Auch dies ergiebt sich erst aus dem Zusammenhange des Briefwechsels.

I, 6 ist bald nach I, 5 geschrieben. In 5 § 2 ist von dem gespannten Verhältnis zwischen Quintus und seiner Frau die Rede; Cicero erhofft nach verschiedenen Briefen des Bruders eine Wendung zum Besseren. Übrigens erwartet er nach § 8 den Bruder mit jedem Tage. In 6 § 2 heisst es: Q. frater, ut mihi videtur, quo volumus animo est in Pomponiam et cum ea nunc in Arpinatibus praediis erat. Die Besserung ist also, wie erwartet, eingetreten. Die in 5, 7 ausgesprochene Bitte, Attikus möge für die Ausschmückung des Tusculanum durch Ankauf von Statuen sorgen, wird in 6, 2 wiederholt. Zwischen I, 5 und 6 ist kein neuer Brief des Attikus angekommen; die Worte am Anfang von 6: 'Non committam posthac, ut me accusare de epistolarum neglegentia possis: tu modo videto in tanto otio ut par mihi sis' beziehen sich noch auf den Vorwurf in des Attikus erstem Schreiben, auf das I, 5 die Antwort war, vgl. 5 § 3. Sie zeigen also, dass I, 6 nicht sehr lange nach I, 5 geschrieben ist. Nun wird in I, 6 als Neuigkeit erwähnt: pater [a] nobis discessit a. d. IIII. Kal. Decembres. Folglich ist I, 5 geschrieben nicht lange v o r, I, 6 nicht lange n a c h dem 27. November des Jahres X, wie wir vorläufig sagen wollen.

Zwischen I, 6 und I, 7 fällt die Ankunft eines neuen Briefes des Attikus; was Cicero in 5, 7 als Wunsch ausgesprochen und in 6, 2 wiederholt hatte, ist bereits in Erfüllung gegangen; cf. in 7 die Worte: quae nobis emisse te et parasse s c r i b i s, des operam ut quam primum habeamus. Da es in unserm Briefe nun auch heisst: L. Cincio HS. XXCD constitui me curaturum Idibus Febr., so ist er geschrieben v o r dem 13. Februar des Jahres X—1.

Auch vor I, 8 hat Cicero einen (dritten) Brief des Attikus erhalten; vgl. § 1: 'quod te de Tadiano negotio decidisse scribis' mit I, 5, 6. Das 'ut tu ad me s c r i p s e r a s' in § 2, wo es heisst: 'L. Cincio HS. ccıↄↄ ccıↄↄ cccc pro signis Megaricis, ut tu ad me scripseras, curavi' bezieht sich auf des Attikus zweiten Brief. Aus diesen Worten erhellt zugleich, dass I, 8 n a c h dem 13. Febr. geschrieben ist. Übrigens war der dritte Brief des Attikus ebensowenig wie der zweite schon eine Antwort auf I, 5; Cicero hatte in I, 5 § 5 Anweisungen verlangt behufs der Aussöhnung eines Erzürnten; er wiederholt die Bitte in I, 8 § 1: ille noster amicus .... sane tibi iratus est: h o c s i q u a n t i t u a e s t i m e s s c i a m, tum quid mihi elaborandum sit scire possim. Um so wahrscheinlicher ist, dass I, 5 nicht l a n g e vor dem 27. Nov. geschrieben worden ist, da Attikus diesen Brief noch nicht hatte, als er seinen dritten Brief schrieb, auf den Cicero mit I, 8 erst nach dem 13. Februar antwortete.

I, 9 ist einige Zeit nach I, 8 geschrieben; ein neuer Brief des Attikus ist nicht angekommen. Cicero bezieht sich mit den Worten: 'signa Megarica et Hermae, d e q u i b u s a d m e s c r i p s i s t i, vehementer exspecto' noch auf denselben Brief des Attikus, wie in I, 8 § 2: Hermae tui Pentelici..., de quibus ad me scripsisti. Da sich nun in I, 9 Cicero über die Seltenheit der Briefe des Attikus beklagt (§ 1), in I, 8 aber nicht, so folgt, dass I, 9 dem letzten Briefe des Attikus ferner liegt als I, 8, dass also I, 9 nach I, 8 geschrieben ist. Im übrigen könnte man bei der Ähnlichkeit des Inhalts beider Briefe schwanken, welcher der frühere sei; doch müsste auch in Ermangelung des obigen Arguments in solchem Falle die Stellung in der Sammlung entscheiden. Die erwähnte Beschwerde lautet: 'nimium raro nobis abs te litterae adferuntur, cum et multo tu facilius reperias, qui Romam proficiscantur, quam ego qui Athenas, et certius tibi sit me esse Romae, quam mihi te Athenis'. Hieraus geht hervor, dass Cicero diesen und frühere Briefe nach Athen adressiert hat; nach dem, was

oben über den Bestimmungsort von I, 5 gesagt ist, scheint mir, dass alle Briefe von I, 5—I, 9 nach Athen geschickt sind.

I, 10 ist die Antwort auf einen vierten Brief des Attikus, von Cicero an demselben Tage geschrieben, an welchem er des Attikus Brief erhielt (§ 1). Der Brief muss nach I, 8 und 9 geschrieben sein, weil diese beiden Briefe sich auf des Attikus drittes Schreiben bezogen, in welchem die in I, 5 verlangte Aufklärung noch nicht enthalten war. Diese Aufklärung hat der vierte Brief endlich gebracht, vgl. § 2. Wir schlossen oben schon, dass dieser Brief des Attikus Antwort auf I, 5 war. Wann ist nun I, 10 geschrieben? Jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Jahres (X—1); denn in § 6 schreibt Cicero: de comitiis meis et tibi me permisisse memini et ego iam pridem hoc communibus amicis, qui te exspectant, praedico, te non modo non arcessi a me, sed prohiberi. Die Zeit der Comitien ist also noch nicht da. Von denselben Comitien ist auch I, 11, 2 die Rede: 'quod in epistola tua scriptum erat, me iam arbitrari designatum esse, scito nihil tam exercitum esse nunc Romae quam candidatos omnibus iniquitatibus nec quando futura sint comitia sciri'. In I, 10 ist also offenbar von der ordnungsmässigen Zeit der Comitien die Rede; die Hinausschiebungen erfolgten zwischen I, 10 und I, 11. Gemeint sind die comitia praetoria, wie aus dem Briefe I, 4 mit Gewissheit hervorgeht. Denn dieser Brief steht auch noch im Zusammenhang mit der bisher behandelten Korrespondenz; vgl. in § 1 die Bemerkungen über die Acutiliana controversia mit I, 5, 4; 8, 1; ferner was § 3 de signis gesagt ist, mit I, 5, 7; 6, 2; 7; 8, 2; 9, 2; 10, 3; 11, 3. Den Brief I, 4 aber hat Cicero als Prätor geschrieben, wie aus § 2 hervorgeht: 'nos hic incredibili ac singulari populi voluntate de C. Macro transegimus'. Cf. Plut. Cic. 9. Die Wahlen fanden gewöhnlich im Quintil statt, die der Prätoren in der Regel unmittelbar nach den Consulwahlen. Also muss der Brief I, 10, in welchem auf die Comitien nur von ferne hingedeutet wird, vor dem Quintil geschrieben sein. Es hindert nichts, ihn etwa in den Mai oder auch noch etwas früher zu setzen. Der Grund, weshalb ich ihn nicht gern noch näher an den Quintil heranrücken möchte, ist der, dass I, 10 die sofort geschriebene Antwort auf den vierten Brief des Attikus ist, der seinerseits die Antwort auf I, 5 war. Da I, 5 kurz vor dem 27. Nov. geschrieben war, so kommen auf die Beförderung dieses Briefes nach Athen und auf die Beförderung der Antwort des Attikus nach Rom im ganzen schon über 5 Monate, wenn wir annehmen, dass I, 10 im Mai geschrieben ist. Dass schnellere Beförderung möglich war, ist bekannt. Aber diese langsame Beförderung ist doch auch nicht gerade ungeheuerlich. Auf einen am 5. Dezember 61 geschriebenen Brief (ad Att. I, 17) erhielt Cicero aus Griechenland die Antwort erst am 12. Mai 60 (vgl. I, 20, 1). Vgl. weiter unten.

Übrigens lässt sich jetzt auch das Jahr bestimmen. Prätor war Cicero 66; das Jahr X—1, in welches die Comitien fallen, ist also 67; und das Jahr X, dem die Briefe I, 5 und 6 angehören, 68.

Vor I, 11 ist sicher auch ein neuer (fünfter) Brief des Attikus angekommen; denn Cicero spricht § 1 von 'duabus epistulis tuis in eandem rationem scriptis', nämlich in betreff des zu versöhnenden Erzürnten, der hier endlich genannt wird, des Lucceius. Auf den einen dieser Briefe war I, 10 die Antwort (vgl. I, 10, 2); der zweite ist also vor I, 11 angekommen. In diesem (fünften) Briefe des Attikus wird auch gestanden haben, dass Cicero nun wohl schon designiert sei (I, 11 § 2: quod in epistola tua scriptum erat, me iam arbitrari designatum esse, scito . . .). Da Cicero erklärt, die Candidaten würden jetzt auf alle Weise chikaniert und man wisse noch gar nicht, wann die Comitien stattfinden würden, so folgt, dass ungewöhnliche Verzögerungen eingetreten sind, was wir übrigens von der Prätorwahl des Jahres 67 auch anderweitig wissen (cf. de imp. Cn. Pomp. I, 2). Der Brief I, 11 ist also frühestens im Quintil, vielleicht erst im Sextil geschrieben.

Wir haben also bisher gefunden:

Attikus' 1. Brief an Cicero —
Ciceros Antwort I, 5 . . . . . . vor 27. Nov. 68
Cicero an Attikus I, 6 . . . . . . nach „ „ „
Attikus' 2. Brief an Cicero —
Ciceros Antwort I, 7 . . . . . . vor 13. Febr. 67
Attikus' 3. Brief an Cicero —
Ciceros Antwort I, 8 . . . . . . nach „ „ „
Cicero an Attikus I, 9
Attikus' 4. Brief = Antwort auf I, 5 —
Ciceros Antwort I, 10 . . . . vor Quintil 67
Attikus' 5. Brief an Cicero —
Ciceros Antwort I, 11 . . . . Quintil 67 oder später.

Eine Lücke hat sich in der bisherigen Korrespondenz nicht bemerkbar gemacht.

Wir kommen nun zu den Briefen I, 3 und 4. I, 3 ist vor I, 4 geschrieben; vgl. 3 § 2: 'signa quae nobis curasti, ea sunt ad Caietam exposita: nos ea non vidimus: neque enim exeundi Roma potestas nobis fuit; misimus qui pro vectura solveret' mit 4 § 3: quae mihi antea signa misisti, ea nondum vidi: in Formiano sunt, quo ego nunc proficisci cogitabam. Die beiden Briefe scheinen demnach nur durch einen kurzen Zwischenraum von einander getrennt zu sein; und dafür spricht auch 3 § 2: 'nos hic te ad mensem Ianuarium exspectamus' verglichen mit 4 § 1: 'Crebras exspectationes nobis tui commoves; nuper quidem, cum iam te adventare arbitraremur, repente abs te in mensem Quintilem reiecti sumus'.

Dass Attikus die aufgekauften signa sobald als möglich schicken sollte, darum hatte Cicero schon vor dem 13. Februar 67 gebeten; cf. I, 7. Er wiederholt diese Bitte in I, 8 § 2 u. 9 § 2, wo zugleich von einer Beförderungsgelegenheit durch die Schiffe des Lentulus die Rede ist. Auch in I, 10 § 3 u. 11 § 3 kehrt die Bitte wieder. Nach I, 3 ist nun die Sendung angekommen; was kann natürlicher sein als die Annahme, dass dies noch im Jahre 67 geschehen sei, und dass also I, 3 an den Schluss dieses Jahres gehört? Dazu passt ja vortrefflich das 'nos hic te ad mensem Ianuarium (nämlich 66) exspectamus'; das braucht ja nicht allzulange vor diesem Monat geschrieben zu sein; auch ist in den noch nicht hinreichend erklärten Worten in § 1 über den Tod der avia des Attikus jedenfalls eine Anspielung auf die demnächstigen Latinischen Ferien enthalten, deren Veranstaltung ja stets eine der ersten Amtshandlungen der neuen Consuln bildete: ein Grund dafür, dass I, 3 wirklich nicht lange vor dem in ihm erwähnten Januar geschrieben ist.

Nehmen wir nun an, dass I, 3 etwa im November oder Dezember 67 geschrieben ist, so folgt, dass I, 4 Anfang 66, jedenfalls in der ersten Hälfte dieses Jahres, geschrieben ist. Denn wenn Cicero in I, 4 nach den oben angeführten Worten: 'nuper quidem .... repente abs te in mensem Quintilem reiecti sumus' so fortfährt: ‚nunc vero censeo, quod commodo tuo facere poteris, venias ad id tempus quod scribis; obieris Quinti fratris comitia, nos longo intervallo viseris, Acutilianam controversiam transegeris — so kann das ja gar nicht anders heissen, als: „nun komm aber auch im Quintil!" Dass nicht etwa noch von einem andern Termin die Rede ist, beweist die Hindeutung auf die comitia Quinti fratris.

Wenn man die Briefe I, 3 und 4 nach den oben behandelten Briefen unbefangen durchliest, wird man schwer begreifen, wie man überhaupt an eine andere Zeitbestimmung denken kann, als die oben gegebene. Cicero hat nach dieser Ansetzung I, 3 Ende 67 als praetor designatus, I, 4 in der ersten Hälfte von 66 als praetor geschrieben.

Aber von Gruber in seiner quaestio de serie et tempore Ciceronis epistularum und nach ihm andere setzen den Brief I, 4 ganz an das Ende von 66, und zwar weil Cicero als Prätor schreibt, er habe vor ins Formianum zu reisen: da er als Prätor die Stadt nicht verlassen dürfe, so müsse der Brief unmittelbar vor Ablauf des Amtsjahres geschrieben sein. Dann wäre mit dem in diesem Briefe erwähnten Quintil derjenige des Jahres 65 gemeint. Zugleich rückt nun auch I, 3 dem Ende des Jahres 66 näher; der dort genannte Januar muss nun der Januar 65 sein. Beide Briefe wären hiernach also von dem Prätor Cicero Ende 66 geschrieben; in I, 3 meint Cicero noch, Attikus werde im Januar 65 kommen; ehe aber noch der Januar kommt, ist er eines Bessern belehrt und erwartet nun Attikus erst im Quintil. Eine scheinbare Stütze gewinnt diese Annahme in den Worten von I, 3: ‚neque enim exeundi Roma potestas nobis fuit‘. Weil er eben, meint man, Prätor war, als er I, 3 schrieb.

Indessen lässt sich die Unrichtigkeit der Annahme nachweisen. In I, 4 ist die Rede von den comitia fratris: ihretwegen soll Attikus bis zum Quintil kommen. Quintus Cicero war 62, wie feststeht, Prätor. Es kann also hier nur von der Bewerbung um die Ädilität die Rede sein. [Zufällig erfahren wir anderweitig von des Quintus Ädilität nichts weiter, als dass er sich um sie bewarb; cf. ad Qu. fr. I, 3, 8.] Gesetzlich lag zwischen Ädilität und Prätur ein Zwischenraum von vollen zwei Jahren. Wäre bei Quintus eine ehrenvolle Ausnahme gemacht worden, so hätte sein Bruder sicher nicht verfehlt, dies des öfteren hervorzuheben. Folglich kann Quintus nicht 64 Ädil gewesen sein, sondern dieses Amt muss er 65 bekleidet haben; folglich fallen die Comitien nicht ins Jahr 65, sondern 66. Der in I, 4 genannte Quintil ist also der des Jahres 66, und unsere Ansetzung der Briefe erweist sich als richtig. Es wäre auch gar zu wunderbar, wenn zwischen I, 11 und I, 3 ein Zeitraum von mehr als einem Jahre läge; man vergleiche nur, was in beiden Briefen über den amicus placandus gesagt wird.

Wenn Cicero als Prätor in I, 4 schreibt, er wolle ins Formianum, so folgt daraus keineswegs, dass er am Ende seines Amtsjahres steht; der Prätor durfte die Stadt verlassen, aber nicht länger als auf 10 Tage. Und wenn in I, 3 steht: neque enim exeundi Roma potestas nobis fuit — warum sollte Cicero das nicht als praetor designatus geschrieben haben können? Es wurde also wohl etwas verhandelt, was auch den designatus in Rom zu sein zwang.

Die Briefe I, 11 und I, 3 liegen also nur ein paar Monate auseinander: aber eine Lücke ist doch in der Korrespondenz. Jedenfalls fehlt ein Brief, in dem Cicero dem Freunde mitteilt, dass er zum Prätor gewählt sei. Selbstverständlich sind auch inzwischen wieder Nachrichten von Attikus nach Rom gelangt; es geht hervor aus I, 3 § 3: quod ad me saepe scripsisti de amico nostro placando; als Cicero I, 11 schrieb, hatte Attikus erst zweimal sich über den Gegenstand ausgelassen (cf. I, 11 § 1). Dass zwischen I, 3 und 4 ein neuer Brief des Attikus angekommen ist, geht aus 4 § 1 deutlich hervor.

Der Brief I, 1 ist mehr als ein Jahr nach I, 4 geschrieben. Er gehört dem Quintil des Jahres 65 an und sollte am 17. dieses Monats abgehen; vgl. § 1: nos autem initium prensandi facere cogitaramus eo ipso tempore, quo tuum puerum cum his litteris proficisci Cincius dicebat, in campo, comitiis tribuniciis, a. d. XVI. kalend. Sextiles. Dass das Jahr 65 ist, ist ganz sicher: Cicero selbst beginnt schon in diesem Jahre mit der prensatio, um sich im folgenden Jahre für 63 wählen zu lassen. Cf. § 2: ‘de iis, qui nunc petunt, Caesar certus putatur‘: er unterscheidet hier die Bewerber des laufenden Jahres von denen des folgenden Jahres. Gemeint ist L. Caesar, der 64 mit C. Figulus das Consulat bekleidete.

Ob Attikus im Quintil 66 wirklich, wie er nach I, 4 in Aussicht gestellt hatte, nach Rom gekommen ist, um die Bewerbung des Schwagers um die Ädilität zu unterstützen, muss dahingestellt

bleiben. Die grosse Lücke in unserm Briefwechsel würde allerdings durch die Annahme seiner längern Anwesenheit in Rom erklärt. Indessen können ja auch Briefe verloren gegangen sein. Und eine Notiz in I, 1 scheint jener Annahme nicht günstig zu sein. Der Brief I, 1 bringt, wie dies bei der grossen Zwischenzeit natürlich ist, die alten Gegenstände der Korrespondenz von 68—66 nicht wieder; nur ganz am Schlusse ist von einer auch in I, 4 besprochenen Sache die Rede. Nach I, 4 § 3 stand in dem Briefe des Attikus, der seine Ankunft in den Quintil verschob, auch von einer neuen Erwerbung für Cicero, dem Ankaufe einer Hermathene, über welche Cicero sich besonders freute. Wäre nun Attikus wirklich im Quintil gekommen, so läge doch die Annahme nahe, dass er selbst die Hermathene nebst andern Erwerbungen mitgebracht habe. Sie scheint aber viel später gekommen zu sein, und jedenfalls hat Attikus sie nicht an ihrem neuen Standort gesehen; denn in I, 1 § 5 schreibt Cicero: Hermathena tua valde me delectat et posita ita belle est, ut totum gymnasium eius *ἀνάθημα* esse videatur. Auch weist in dem ganzen Brief I, 1 nichts darauf hin, dass Attikus vor kurzem in Italien war. Indessen ist beides doch nicht derart, dass mit Notwendigkeit daraus gefolgert werden müsste, Attikus sei nicht zu den Comitien des Quintus gekommen; wenn Drumann die letztere Behauptung aufstellt, so lässt sich ein zwingender Beweis dafür nicht beibringen.

Der Brief I, 2 beginnt mit den Worten: L. Iulio Caesare C. Marcio Figulo consulibus filiolo me auctum scito salva Terentia. Jene beiden waren im Jahre 64 Consuln; aber unser Brief muss, wie das folgende zeigt, doch 65 geschrieben sein. Denn wenn Cicero weiter schreibt: hoc tempore Catilinam, competitorem nostrum, defendere cogitamus, so bezieht sich das auf den Repetundenprozess vom Jahre 65, wie sich aus Asconius ergiebt. Und wenn Cicero den Attikus bittet, er möge im Januar in Rom sein, da man meine 'tuos familiares, homines nobiles, adversarios honori nostro fore', so kann das wieder nur auf den Januar 64 gehen. Demnach hat man auch schon längst erkannt, dass im Eingangssatze von den designierten Consuln die Rede ist und dass Cicero dem Attikus zugleich das freudige Familienereignis und den Ausfall der gleichzeitig stattgehabten Wahl mitteilen wollte. Aus der Art, wie letzteres geschieht, ergiebt sich der enge Zusammenhang zwischen I, 1 u. I, 2: in jenem Briefe war § 2 von den Aussichten der Bewerber für 64 die Rede; hier erfährt Attikus das thatsächliche Resultat. Auch die Worte 'ego de meis ad te rationibus scripsi antea diligenter' (2 § 1) beziehen sich deutlich auf I, 1 (cf. § 1). Ebenso war in I, 1 schon auf den Prozess des Catilina angespielt mit den Worten: Catilina, si iudicatum erit meridie non lucere, certus erit competitor (§ 1 extr.). Es ist nach alledem I, 2 sehr bald nach I, 1 geschrieben, vielleicht noch im Quintil oder doch im Sextil, wenn anders die consularischen Comitien sich nicht übermässig verzögerten. Dass zwischen beiden Briefen kein Schreiben des Attikus angekommen ist, geht aus 2 § 1 (abs te tam diu nihil litterarum? ego de meis ad te rationibus scripsi antea diligenter.) hervor.

In dem Briefwechsel zwischen den Freunden tritt hier eine Lücke ein; der nächste Brief (I, 12) ist am 1. Jan. 61 geschrieben. Wahrscheinlich hat Attikus des Freundes Wunsch erfüllt und ist noch Ende 65 gekommen; mit einem 'ut opinor' berichtet so auch Nepos in der zu Anfang citierten Stelle.

II. Briefe aus dem Jahre 62.

Ad fam. V, 1 und 2.

Unsere Sammlung der Briefe Ciceros enthält keine aus dem Jahre 64 und dem Consulatsjahr. Der Brief ad fam. V, 2 gehört bereits dem Anfang des Jahres 62 an; es ist die Antwort auf ein Schreiben des Quintus Metellus Celer, welches ebenfalls in die Sammlung Aufnahme gefunden hat (ad fam. V, 1).

Diese beiden Briefe sind veranlasst durch den Streit, den Cicero noch in den letzten Tagen seines Consulats und dann als Consular mit dem Bruder des Q. Metellus Celer, Q. Metellus Nepos, der am 10. Dezember 63 sein Tribunat antrat, auszufechten hatte.

Was die Historiker über das Treiben des neuen Tribunen von seinem ersten Auftreten bis zu seiner Flucht zu Pompeius berichten — Dio 37, 42 und 43; Plut. Cato min. 26—29, Cic. 23 und 26; Suet. Caes. 16 — kann wohl dazu dienen, über einige Stellen des Briefes V, 2 Licht zu verbreiten; für die Chronologie aber lässt sich daraus nichts Sicheres gewinnen.

Der Brief V, 1 gehört schon dem Jahre 62 an, da Q. Metellus Celer, der Prätor des Jahres 63, sich in der Überschrift Procos nennt und dem Cicero keinen Titel giebt. Vgl. auch § 2: qui provinciae, qui exercitui praesum, qui bellum gero. Metellus verwaltete 62 die consularische Provinz Gallia cisalpina. In seinem Briefe beklagt er sich über die Behandlung, die Cicero und mit ihm die senatorische Partei seinem Bruder, dem Q. Metellus Nepos, hat zu teil werden lassen: 'nunc video illum circumventum', schreibt er, und diesen starken Ausdruck konnte er doch nur anwenden, wenn ihm etwas von scharfen Massregeln des Senats gegen den Tribun zu Ohren gekommen war.

Über dessen Händel mit Cicero und dem Senat erfahren wir aus V, 2 etwa folgendes. Cicero wusste schon frühzeitig, dass Nepos im Tribunat gegen ihn vorgehen wolle; er suchte deshalb, noch als Consul, durch Claudia und Mucia auf ihn einzuwirken, aber vergeblich (§ 6). Am letzten (29ten) Dezember verbot der Tribun dem sein Amt niederlegenden Consul vor dem Volke zu reden (§ 7). Am selben Tage unterhandelte Cicero von neuem mit ihm; ebenso erfolglos, wie früher. Nepos erklärte, es stehe nicht mehr bei ihm; er hatte nämlich kurz vorher in einer contio eine starke Äusserung gegen Cicero gethan. Am 1. Januar traten sich die Gegner im Senat heftig entgegen. Am 3. Januar, 'cum agere coepisset', war das dritte Wort in der Rede des Tribuns 'Cicero'; er stiess Drohungen gegen denselben aus. Von hier ab nennt Cicero kein Datum mehr; er spricht nur von seinem energischen Widerstande (§ 8). Man darf daraus aber nicht schliessen, dass V, 2 bald nach dem 3. Januar geschrieben sei. Es kam Cicero bei der Angabe der Daten offenbar nur darauf an, dem Proconsul Metellus klärlich darzulegen, dass Angriffe und welche Angriffe des Tribunen ihn zum Auftreten gegen denselben veranlasst hätten. Die scharfen Massregeln des Senats gegen den Tribun kamen erst nach dem 3. Januar; es bleibt ungewiss, wie lange nachher. Doch ist offenbar das Treiben des Tribunen mehrmals im Senat zur Sprache gekommen; cf. § 9: 'nulla est a me umquam sententia dicta in fratrem tuum; quotienscumque aliquid est actum, sedens iis adsensi, qui mihi lenissime sentire visi sunt. addam illud etiam, quod . . . . adiuvi, ut senati consulto meus inimicus, quia tuus frater erat, sublevaretur'. Die letzten Worte deuten darauf, dass der Senat, als Cicero schrieb, bereits wieder etwas eingelenkt hatte. Nehmen wir an, schon Mitte Januar — die Ereignisse werden einen raschen Gang genommen haben — sei man gegen Nepos energisch vorgegangen; dann konnte der in Gallia cisalpina befindliche Celer gegen Ende dieses Monats schreiben: nunc video illum circumventum; der Brief kam dann etwa im Beginn des Februar in Ciceros Hände, und dessen Antwort (V, 2) ist aus dieser Zeit. Viel früher, als hier berechnet, können die Briefe nicht geschrieben sein, allenfalls fallen, wenn die Dinge sich sehr drängten, beide Briefe noch in den Januar. Nach der andern Seite ist die Grenze nicht scharf zu bestimmen; möglich ist es immerhin, dass man mit den Schritten gegen Nepos etwas länger zögerte.

Wenn Celer in V, 1 schreibt: 'qui bellum gero', so bezieht sich das ziemlich sicher auf den Feldzug gegen Catilina (vgl. Dio 37, 39); der Brief ist also vor der Schlacht bei Pistoria geschrieben. Aber was die Zeit dieser Schlacht betrifft, so wissen wir mit Sicherheit nur, dass sie Anfang 62 tattgefunden hat: *ἐν ἀρχῇ εὐθὺς τοῦ ἔτους ἐν ᾧ Ἰούνιός τε Σιλανὸς καὶ Λούκιος Λικίνιος ἦρξαν.*

Ad fam. V, 7.

Dieser Brief ist gerichtet an den Imperator Pompeius, als dieser noch beim Heere war (vgl. die Eingangsformel); also muss er vor 61 geschrieben sein, da Pompeius Ende 62 sein Heer in Brundisium entliess; Cicero bezieht sich in demselben auf die Ereignisse seines Consulatsjahres, ohne sich in der Überschrift noch Consul zu nennen; also gehört er dem Jahre 62 an. Der terminus ante quem non lässt sich ziemlich genau bestimmen. Cicero wundert sich nämlich oder vielmehr beschwert sich darüber, dass der Brief des Pompeius, auf den er antwortet, keine ‚gratulatio' enthielt; eine gratulatio konnte er aber nur in dem Falle erwarten, wenn er annahm, dass des Pomp. Brief zu einer Zeit geschrieben war, wo dieser zum mindesten von den Vorgängen zu Anfang des November 63 unterrichtet war. Briefe in den Orient, wo Pompeius sich Anfang 62 noch aufhielt, erforderten gewöhnlich 2 Monate; also konnte des Pompeius Brief nach Ciceros Annahme nicht vor Januar 62 geschrieben sein; und demnach Ciceros Antwort V, 7 nicht vor dem März. Setzte Cicero, wie wahrscheinlich, voraus, dass Pompeius schon von den Ereignissen des Dezember unterrichtet war, so rückt die Grenze für V, 7 in den April. So richtig Hofmann, Ausgewählte Briefe I[5] p. 29. Genaueres lässt sich nicht ausmachen; der Brief kann auch einem spätern Monat angehören. In diesem Briefe V, 7 ist die Rede von zwei Briefen des Pompeius, einem offiziellen an den Senat und einem Privatbrief an Cicero. Wer Ciceros Antwort unbefangen liest, wird nicht umhin können anzunehmen, dass die beiden Briefe des Pomp. gleichzeitig in Rom angekommen sind. § 1 geht auf den offiziellen Brief; § 2 auf den privaten; in § 3 heisst es dann weiter: ac ne ignores quid ego in tuis litteris desiderarim . . ., und dieses in tuis litteris geht offenbar nicht bloss auf den privaten Brief, sondern auf beide; denn wenn Cicero sagt, Pompeius habe wohl von einer gratulatio Abstand genommen, 'ne cuius animum offenderet', so passt das doch wohl am ersten auf den offiziellen Bericht. Daraus würde dann nach dem oben Gesagten folgen, dass auch der offizielle Bericht von Pompeius erst Anfang 62 geschrieben sein könnte. Nun ist aber Drumann (V, 560) der Ansicht, jener offizielle Bericht habe die supplicatio veranlasst, die dem Pompeius auf Grund der Beendigung des mithridatischen Krieges im Jahre 63 dekretiert wurde. [Cf. de prov. cons. 11, 27: . . . ego, quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello . . .] Wäre diese Ansicht richtig, dann müssten wir nach dem Obigen annehmen, Cicero habe die gratulatio bloss in dem Privatbriefe vermisst, und er bezöge sich in V, 7 auf zwei zu verschiedenen Zeiten abgefasste Briefe des Pompeius, einen offiziellen aus dem Jahre 63 und einen privaten aus 62. Aber dies ist unmöglich.

Jene supplicatio wurde dekretiert, als man in Rom von dem Tode des Mithridates Kunde hatte. In der Rede pro Murena, die vor dem 10. Dez. 63 gehalten wurde (cf. 38, 81), wird darauf als auf etwas längst Bekanntes Bezug genommen (16, 34); ja schon in der zweiten Catilinaria (9. November) heisst es 5, 11: nullus rex, qui bellum populo Romano facere possit; omnia sunt externa unius virtute terra marique pacata. Man vergleiche dagegen de leg. agr. II, 19, 52, wo der Krieg nondum confectum genannt wird, weil Mithridates noch in ultimis terris aliquid molitur. Danach scheint es, dass die Nachricht von dem Tode des Mithridates noch vor der Entdeckung der Verschwörung nach Rom gelangte; und dies wird zur Gewissheit durch eine Notiz über das Salutis augurium. Ein solches ist im Jahre 63 veranstaltet worden, offenbar im Zusammenhang mit den andern Ehren, die dem Pompeius nach dem Tode des Mithridates erwiesen wurden (cf. die rogatio Atia Ampia und die supplicatio; Lange III[2], p. 262); denn es durfte ja nur angestellt werden, wenn kein Krieg war. Das augurium misslang aber, und zwar, wie Cic. de div. I, 47, 105 angiebt, wenige Monate vor der Verschwörung. Dem entsprechend muss man wohl annehmen, dass auch die supplicatio geraume Zeit vor dem 8. November dekretiert wurde. Wie ist es nun aber möglich, dass Cicero frühestens im März 62 sich auf den Bericht

bezieht, der diese supplicatio veranlasste? Und zwar mit den Worten: 'ex litteris tuis, quas publice misisti, cepi una cum omnibus incredibilem voluptatem; tantam enim spem otii ostendisti . . . sed hoc scito tuos veteres hostes . . . vehementer litteris perculsos iacere'. Das sähe ja gerade so aus, als wenn Cicero jetzt erst Zeit gefunden hätte, den Brief des Pompeius einer Antwort zu würdigen! Cicero hat doch sicher noch als Consul dem Pompeius von der dekretierten supplicatio Mitteilung gemacht; und wenn nicht in einem besondern Brief, so doch in dem Bericht, den er am Ende des Jahres de suis rebus gestis an den Pompeius sandte (cf. Drum. V, 533). Wie ist es also denkbar, dass Cicero sich hier auf jene längst abgethane Sache bezieht? Und war sie nicht abgethan, so musste er doch hier von der Supplikation sprechen! Und die oben angeführten Worte handeln ja ganz deutlich von etwas Gegenwärtigem: scito veteres hostes vehementer litteris perculsos iacere! Das kann sich doch unmöglich auf einen mindestens 6 Monate alten Bericht beziehen!

Die Sache ist klar; auch der offizielle Brief des Pomp., der in V, 7 erwähnt wird, ist erst kurz vorher angekommen; und er handelte nicht mehr von dem längst bekannten Ende des Mithridates, es war der abschliessende Bericht über die Thätigkeit des Pompeius im Osten, er enthielt die letzten Mitteilungen über die Pacificierung des Orients und die endgültige Regelung der asiatischen Verhältnisse.

Die Existenz dieses Briefes hat mich zuerst gegen die gewöhnliche Erklärung der Stelle de prov. cons. 11, 27, wo von der supplicatio die Rede ist, misstrauisch gemacht. Diese Stelle lautet:

In quo (nämlich bei der Dekretierung der 15tägigen supplicatio für Caesar) ego, quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello, et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis (mihi enim estis adsensi, cum eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis, supplicationem dierum duodecim [sic!] decrevistis), sum Cn. Pompeii virtutem et animi magnitudinem admiratus, quod, cum ipse ceteris omnibus esset omni honore antelatus, ampliorem honorem alteri tribuebat, quam ipse erat consecutus.

Sie wird jetzt allgemein so verstanden, dass man mit Veränderung des überlieferten duodecim in decem (Manutius, Graevius, Tischer) annimmt, Cicero spreche in dem langen Zwischensatz von quo consule bis zum Ende der Parenthese von einer und derselben Sache, nämlich von der unter seinem Consulat dem Pompeius infolge Beendigung des mithridatischen Krieges dekretierten 10tägigen Supplikation. Der Sinn dieses Zwischensatzes soll sein: „ich habe als Consul zum ersten Male für einen Mann eine supplicatio von der unerhörten Dauer von 10 Tagen beantragt, auf meinen Vorschlag hin ist zum ersten Male eine Verdoppelung der Zahl der Supplikationstage eingetreten, die vorher gewöhnlich — so subaudiert man — fünf betrug. Man sehe Manutius zu der Stelle und vgl. Drum. V, 710, 18.

Der Zwischensatz zerfällt deutlich in zwei Hälften:

I. quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello,

II. et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis (mihi enim estis adsensi, cum eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis, supplicationem dierum decem [?] decrevistis).

Ich sehe zunächst von dem in der zweiten Hälfte überlieferten duodecim ab; aber auch so ist es mir nicht möglich, in beiden Hälften dieselbe Sache zu finden. Ich führe meine Gründe kurz an. Erstens fällt mir auf das eiusdem, welches überflüssig ist, wenn die zweite Hälfte nicht einen zweiten Fall bringt. Zweitens finde ich einen Gegensatz in dem einfachen Ausdruck 'Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello' in der ersten Hälfte, verglichen mit dem emphatischen 'confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis' der zweiten. Drittens meine ich, dass ebenso im Gegen-

satz zu einander stehen die Worte 'quo consule referente' und 'cuius sententia'; das eine bezeichnet den Vortrag des Präsidenten, das andere das Votum oder den Antrag des Senators. Viertens — und dieser vierte Punkt erklärt das ganze Missverständnis. Man hat sich bisher bei der althergebrachten Erklärung des 'duplicata est supplicatio consularis' (cf. Manutius) beruhigt, ohne sich zu fragen, ob das auch wirklich heissen kann: duplicatus est numerus dierum supplicationis, was ich nicht glaube. Duplicata est supplicatio heisst einfach: die Supplikation ist verdoppelt worden; nicht statt einer 5tägigen eine zehntägige, sondern statt einer zwei! Zum ersten Male ist demselben Manne in demselben imperium oder auf Grund eines Krieges zweimal eine supplicatio dekretiert worden. Man vergleiche, was in derselben Rede (10, 25) von Cäsar gesagt wird: C. Caesari supplicationes decrevistis, numero ut nemini uno ex bello, honore ut omnino nemini.

Die alte Erklärung steht auch ohnehin, abgesehen von dem Sprachlichen, auf schwachen Füssen. Dass in einer Reihe von Jahren, die dem Jahre 63 vorangingen, die Supplikationen gewöhnlich fünftägig waren, schliesst man nur aus unserer missverstandenen Stelle (cf. Manut. u. Drum. III, 260, 33). Sieht man aber zu, so findet man neben wenigen fünftägigen und in buntem Wechsel mit diesen zahlreiche drei- und viertägige erwähnt (vgl. Marquardt, R. St. II, 562). Mit der Verdoppelung des numerus ordinarius ist es also nichts.

Nach alledem ist in unserer Stelle von zwei Supplikationen die Rede; demnach ist gar kein Grund vorhanden, das in der zweiten Satzhälfte überlieferte duodecim zu ändern: vielmehr stützt diese Zahl jetzt unsere Erklärung. Im Jahre 63, unter Ciceros Consulat, wurde dem Pompeius eine zehntägige Supplikation dekretiert; es geschah dies, als die Kunde nach Rom kam, Mithridates sei tot und damit der mithridatische Krieg beendet (Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello). Dass man beides für eins hielt, geht aus p. Mur. 16, 34 hervor. Nun folgte im Jahre 62 ein abschliessender Bericht des Pompeius (eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis) über seine Thätigkeit in Asien; auf Grund dieses Berichtes beantragte der Consular Cicero eine neue supplicatio; sie wurde dekretiert, und zwar auf zwölf Tage.

Dieser abschliessende Bericht wird der in dem Briefe V, 7 erwähnte sein, in Bezug auf welchen Cicero an Pompeius schreibt: tantam enim spem otii ostendisti, quantam ego semper omnibus te uno fretus pollicebar. Cicero spricht in seinem Briefe zwar nicht von einer beantragten oder zu beantragenden Supplikation; er mag sich aber erst später dazu entschlossen haben, da er zunächst durch Pompeius' vollständiges Schweigen von seinen Thaten pikiert war. Dass er allen Grund hatte, sich den zurückkehrenden Pompeius zu verpflichten, ist bekannt genug; man denke nur an die schon Anfang 62 erfolgten Angriffe des Metellus Nepos.

Übrigens — um noch einmal auf die Stelle de prov. cons. 11, 27 zurückzukommen — wenn es heisst: et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis, so lässt sich, mag man die alte oder die hier gegebene Erklärung billigen, die Frage nicht abweisen, was denn 'supplicatio consularis' bedeuten soll. Manutius zwar gebraucht in seiner Erklärung der Stelle wiederholt den Ausdruck, als ob er selbstverständlich sei. Das 'consularis' lässt sich verschiedentlich deuten; aber ich muss gestehen, eine befriedigende Deutung finde ich nicht, wenn ich es hier mit supplicatio verbinde. Ich möchte vermuten, das Wort sei an die falsche Stelle geraten und es sei zu lesen: et cuius consularis sententia primum duplicata est supplicatio; die Concinnität der beiden Satzhälften wäre dann vollkommen: quo consule referente primum — cuius consularis sententia primum.

Ad fam. V. 6.

An P. Sestius, den Proquästor des Proconsuls Antonius in Macedonien.

Man streitet darüber, ob der Brief im Dezember 62 oder im Anfang des Jahres 61 geschrieben ist. Mit Sicherheit lässt sich der Streit wohl nicht entscheiden; indessen ist mir die erstere Annahme doch wahrscheinlicher.

Sestius hatte anfangs für das Jahr 61 einen Nachfolger gewünscht und in diesem Sinne sowohl an Cicero als auch an den am 10. Dezember 62 sein Amt antretenden Tribunen Q. Fufius geschrieben. Diese Verhandlungen des Sestius mit seinen Freunden in Rom fallen entschieden ins Jahr 62; denn wenn Cicero ihm berichtet: omnino res tota in mensem Ianuarium reiecta erat, so geht doch daraus hervor, dass die Sache nach Sestius' Annahme eigentlich früher zur Sprache kommen musste. Und diese Annahme des Sestius war auch ganz natürlich; denn da die neuen Quästoren am 5. Dezember ihr Amt antraten und dann sofort die Provinzen unter sich verlosten, so musste ja Sestius dafür Sorge tragen, dass um diese Zeit seine Wünsche in Rom vertreten wurden. Deshalb hatte er sich an den einflussreichen Senator Cicero gewandt, deshalb auch an den designierten Tribun Fufius, dessen Amtsantritt ja in dieselbe Zeit, auf den 10. Dez., fiel. Es muss dies sogar geraume Zeit vor dem Dezember geschehen sein; denn nachher hatte Sestius seine Absichten geändert und mit Cicero durch den Decius verhandelt: 'ut operam darem, ne tibi hoc tempore succederetur'. Auch diese Verhandlung muss noch vor den Dezember fallen, da sie ja sonst möglicherweise unnütz war.

Am natürlichsten wird also das 'hoc tempore' auf den Anfang oder die erste Hälfte des Dezember bezogen, womit dann von selbst die Zeit unseres Briefes fixiert wäre. Damit kann sehr wohl stimmen, was Cicero weiter über die Angelegenheit schreibt. Er erzählt erst, dass er allen Senatssitzungen beigewohnt habe und dass er sich besonders habe bemühen müssen, den Tribunen Fufius und die andern von dem veränderten Willen des Sestius zu überzeugen. Dann schliesst er: omnino res tota in mensem Ianuarium reiecta erat, sed facile obtinebatur. Es kommt nun darauf an, ob man in diesen Worten eine abschliessende Notiz findet in dem Sinne, dass die Sache überhaupt erledigt sei — dann würde der Brief natürlich 61 geschrieben sein —, oder ob man sie erklärt: „überhaupt ist jetzt vorläufig die ganze Angelegenheit in den Januar verschoben, aber sie lässt sich leicht durchsetzen" (die Tempusbedeutung des Briefstils). Ich glaube das letztere annehmen zu sollen; dass das Imperfectum 'obtinebatur' dann gewissermassen Futurbedeutung annimmt — Pluygers schlug unnötig obtinebitur vor —, ist nicht unerhört; man vgl. z. B. ad Att. V, 17 § 1: 'paucis diebus habebam certos homines, quibus darem litteras; itaque eo me servavi'. Dass unser Satz diese Bedeutung haben muss, kann man freilich nicht behaupten; indessen sollte man nicht bezweifeln, dass er sie haben kann. Erklärt man aber so, so ist der Brief im Dezember 62 abgefasst; und man entgeht dann einer Schwierigkeit, die sich ergeben würde, wenn man den Brief in den Anfang des Jahres 61 setzt.

Nämlich am Schlusse unseres Briefes heisst es: Antonium, etsi eius in me officia omnes desiderant, tamen in senatu gravissime ac diligentissime defendi senatumque vehementer oratione mea atque auctoritate commovi. Nun schreibt aber Cicero am 1. Jan. 61 an Attikus (I, 12 § 1) in Bezug auf Antonius: res eiusmodi est, ut ego nec per bonorum nec per popularem existimationem honeste possim hominem defendere, nec mihi libeat, quod vel maximum est; und dann erklärt er, warum. Man erzählte sich nämlich, Antonius habe sich mit Rücksicht auf seine Erpressungen in der Provinz geäussert, ein Teil der Beute sei für Cicero, der als custodem communis quaestus einen Freigelassenen zu ihm geschickt habe. Diesem peinlichen Gerede, bittet Cicero, möge Attikus bei seiner Reise nach Macedonien doch auf den Grund gehen. Er wiederholt diese Bitte Ende Januar (I, 13 § 6 extr.: tu ista confice) und Mitte Februar (I, 14 § 7: tu mandata effice, quae recepisti); ja auch Mitte März

fragt er noch: quid de meis mandatis egeris (I, 15 § 2). Auch an Antonius selbst schrieb Cicero drohend in dieser Angelegenheit; cf. ad fam. V, 5 § 3: ego quae tua causa antea feci, voluntate sum adductus posteaque constantia; .... sin autem ingrata esse sentiam, non committam ut tibi ipse insanire videar'. Es ist nun doch schwer glaublich, dass Cicero in derselben Zeit, da diese Geschichte spielte, den Antonius 'gravissime ac diligentissime' verteidigt haben sollte. Wäre es wirklich der Fall, wäre also der Brief an Sestius im Januar oder Februar 61 geschrieben, so könnte man ferner nicht begreifen, warum Cicero nicht auch dem Sestius bei seinem intimen Verhältnisse zu ihm Mitteilung gemacht hätte von den Redereien, die ihn so peinlich berührten. Niemand konnte ja besser in dieser unangenehmen macedonischen Geschichte für Cicero wirken, als der befreundete Quästor in Macedonien.

Deshalb glaube ich, der Brief V, 6 ist vor dem Januar 61 geschrieben, und jene Verteidigung des Antonius bezieht sich auf frühere Angriffe gegen dessen Amtsführung. Dass solche schon 62 erfolgt sein müssen, lässt der am 1. Jan. 61 geschriebene Brief an Attikus nicht undeutlich erkennen.

III. Briefe des Jahres 61.

Verhältnis der Briefe ad Att. I, 12, fam. V, 5 und ad Att. I, 13 zu einander.

Der Brief ad Att. I, 13 scheint, für sich betrachtet, der erste zu sein, den Cicero nach des Attikus Abreise von Rom — nach Epirus, Achaia, Macedonien — an diesen geschickt hat. Vgl. § 1: Accepi tuas tris iam epistolas ... quibus epistolis sum equidem abs te lacessitus ad rescribendum, sed idcirco sum tardior, quod ... Die Abgangsorte der drei Briefe des Attikus waren, wie aus der Stelle hervorgeht (vgl. auch I, 15, 2), Tres Tabernae (nicht weit von Rom), Canusium und Brundisium. Auch § 2: 'sunt autem post discessum a me tuum res dignae litteris nostris' scheint dafür zu sprechen, dass I, 13 der erste Brief Ciceros nach des Attikus Abreise ist. Vgl. noch § 5: res eodem est loci, quo reliquisti.

Dem ist aber nicht so. I, 13 ist nach der Schlussangabe am 25. Januar 61 geschrieben; I, 12 am ersten Januar. Wäre nun I, 13 der erste Brief an den nach Epirus abgereisten Freund, so müsste angenommen werden, dass Attikus zwischen dem 1. und 25. Januar von Cicero Abschied genommen habe, und dass I, 12 an einen Ort gerichtet gewesen sei, wo Attikus sich vor seiner Abreise von Rom aufgehalten hätte, etwa nach einem Landgut. In diesem Falle aber konnte Cicero unmöglich schon am 25. Januar einen Brief des Attikus von Brundisium in Händen haben; denn zu einer Reise von Rom nach dieser Stadt gebrauchte ein vornehmer Römer etwa 20 Tage, und ein Briefbote gewöhnlich 10. Schon deshalb ist anzunehmen, dass auch I, 12 an den auf der Reise nach Epirus Befindlichen gerichtet ist. Dies wird bestätigt durch den Inhalt von I, 12. Denn was Cicero in diesem Briefe über seinen Freigelassenen Hilarus schreibt, der sich in Macedonien bei Antonius unnütz macht und böse Redereien über Cicero veranlasst und welchen Attikus entfernen soll, zeigt deutlich, dass Cicero den Freund auf einer Reise dorthin weiss. Brieflich konnte er selbst in dieser Angelegenheit vorgehen: Attikus soll durch persönliches Auftreten wirken. Die Erwähnung des Cn. Plancius als des 'auctor sermonis huius' hat den Zweck, dem Attikus zu erleichtern, der Sache auf den Grund zu kommen; Cn. Plancius ist Kriegstribun bei Antonius, und Attikus soll sich gleich an die richtige Quelle wenden. Auch der Umstand, dass Cicero sowohl in I, 12 § 3 als in 13 § 3 von der Clodiusaffaire mit einem 'credo te audisse' erzählt, beweist, dass Attikus zwischen I, 12 und I, 13 nicht mehr mit Cicero zusammengewesen ist, was man doch annehmen müsste, falls I, 13 der erste Brief 'post

discessum a me tuum' wäre. Also ist Attikus schon vor dem 1. Jan. von Rom nach Epirus abgereist. Das 'accepi tuas tris iam epistolas' in I, 13 ist demnach wohl eine Antwort auf eine Anfrage des Attikus; und es ist nicht einmal nötig, dass diese drei Briefe alle nach I, 12 angekommen sind. Auch ist das 'idcirco sum tardior' in I, 13 hinreichend erklärt, wenn Cicero bis zum 24. Januar zwar schon 3 Briefe des Attikus erhalten hat, selbst aber bloss einen, nämlich I, 12, abgeschickt hat. Allerdings hat I, 12 einen solchen Anfang, dass Drumann meint, er nehme auf ältere Briefe Bezug; aber wir werden diesen Anfang erklären können, auch wenn I, 12 der erste Brief des Cicero an Attikus ist.

In I, 12 heisst es mit Bezug auf die Clodiusaffaire: credo te audisse; also muss Attikus vor dieser Geschichte abgereist sein, oder doch zu einer Zeit, wo sich noch nicht eine solche 'insignis infamia' daran geknüpft hatte. Diese Affaire ereignete sich bei dem nächtlichen Opfer der Bona Dea. Wahrscheinlich wurde dies Opfer immer in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember gebracht; mit Sicherheit wissen wir es nur aus dem Jahre 63. Dass es im Jahre 61 nicht später stattfand, geht aus der Notiz des Asconius hervor, dass Clodius als quaestor designatus sein Verbrechen begangen habe: die Quästoren traten am 5. Dezember ihr Amt an. Also muss Attikus schon Ende November oder spätestens Anfang Dezember Rom verlassen haben. Reiste er nun auch so langsam, dass er erst Ende Dezember oder Anfang Januar in Brundisium ankam, so musste doch sein erster Brief von Tres Tabernae bei der geringen Entfernung noch im Dezember nach Rom gelangen. Auf diesen also würde sich der Anfang von I, 12 (geschrieben am 1. Jan.) beziehen. Die beiden andern Briefe des Attikus (geschr. in Canusium und Brundisium gegen Ende Dezember) werden erst im Januar (also nach Abgang von I, 12) in Rom angekommen sein; auf eine Anfrage des Attikus zählt Cicero dann in I, 13 alle empfangenen Briefe auf, während er in I, 12 den Empfang des ersten nicht ausdrücklich bestätigt hatte.

Wir haben also gefunden:

Attikus reiste Ende November oder Anfang Dezember von Rom ab, ehe noch die am 3./4. Dez. vorgefallene Clodiusaffaire viel Staub aufgewirbelt hatte. Er reiste langsam, mit Aufenthalten etwa in seinem suburbanum, dem Tusculanum des Freundes u. s. w. Seine Korrespondenz mit dem Freunde war nicht sehr lebhaft; er selbst schrieb zuerst von Tres Tabernae; Cicero antwortete erst am 1. Jan. mit I, 12 und teilte ihm in diesem Briefe Dinge mit (Hilarus, Antonius), die freilich für Cicero höchst wichtig waren. Dann kamen im Januar noch zwei Briefe von Attikus, der eine von Canusium, der andere von Brundisium datiert; Cicero antwortete mit I, 13 am 25. Januar.

In welchem Verhältnis zu dieser Korrespondenz steht nun der Brief Ciceros an Antonius, fam. V, 5? Es ist eine epistola commendaticia und auch wieder nicht; am Schlusse heisst es: atque ipsum tibi Pomponium ita commendo, ut . . .; am Anfang aber erklärt Cicero ausdrücklich, dass dies kein Empfehlungsschreiben sein solle: etsi statueram nullas ad te litteras mittere nisi commendaticias . . . tamen cum T. Pomponius . . . ad te proficisceretur, aliquid mihi scribendum putavi. In der That ist die Empfehlung in diesem Briefe die Nebensache, und die Hauptsache ist Beschwerde, Warnung, Drohung. Cicero hat erfahren, dass von Antonius etwas Gehässiges gegen ihn ausgegangen ist: contra etiam esse aliquid abs te profectum a multis audivi . . . sed ea quae ad me delata sunt, malo te ex Pomponio . . . quam ex meis litteris cognoscere. Deshalb beklagt er sich und droht: sed reliqua, mihi crede, multo maius meum studium . . desiderant . . . ea, quae sint et cuius modi, poteris ex Pomponio cognoscere.

Wieland ist, wie seine Übersetzung zeigt, der Ansicht, dass Cicero dieses Schreiben dem Attikus bei seiner Abreise mitgegeben habe. Es würde also dann spätestens Anfang Dezember 62 zu setzen

sein. Indessen sieht der Brief thatsächlich nicht so aus, als ob er als Empfehlung hätte präsentiert werden können: er scheint vielmehr direkt an Antonius geschickt zu sein, um diesen zur Einstellung seiner Gehässigkeiten zu bewegen; die Reise des Attikus nach Macedonien bietet eine gute Einkleidung für das, was zu sagen war, und die angekündigte Ankunft des besten Freundes Ciceros kann ein sehr wirksames Mittel sein, den Antonius von seinen Feindseligkeiten abzubringen. In der That macht eine Vergleichung des Inhalts dieses Briefes mit ad Att. I, 12 es gewiss, dass Cicero erst im Jan. 61 an Antonius geschrieben hat. Denn was Cicero von vielen hinterbracht worden ist, was er aber nicht näher angeben will, das ist offenbar die Geschichte, die er am 1. Januar in I, 12 sehr umständlich dem Attikus erzählt und ihm sehr dringend ans Herz legt. Auch die Drohung findet in I, 12 ihre Erklärung: 'mihi Pompeiani prodromi nuntiant aperte Pompeium acturum Antonio succedi opportere, eodemque tempore aget praetor ad populum: res eiusmodi est ut...'

Die Sache liegt also so: als Cicero im Dezember nach der Abreise des Attikus von der Gehässigkeit des Antonius hörte, schrieb er schleunigst am 1. Jan. 61 an Attikus (I, 12), um diesen zu unterrichten und in den Stand zu setzen, wirksam eingreifen zu können. Zugleich aber richtete er den Brief fam. V, 5 an Antonius; denn eine doppelte Schnur hält desto besser.

Ad Att. I, 14.

Geschrieben nach der Schlussangabe am 13. Februar.

Zwischen dem Briefe I, 13 vom 25. Januar und I, 14 ist in unserer Sammlung ein Brief Ciceros an Attikus ausgefallen; cf. I, 14 § 1: prima contio Pompeii qualis fuisset, scripsi ad te antea: diese Schilderung der ersten Contio des Pompeius besitzen wir nicht mehr. Pompeius ist demnach spätestens zwischen dem 25. Jan. und dem 13. Februar vor Rom angekommen; wahrscheinlich aber war er am 25. Jan. bereits seit einigen Tagen ad urbem. Denn in I, 13 § 4 schreibt Cicero: tuus autem ille amicus — scin quem dicam? — de quo tu ad me scripsisti, postea quam non auderet reprehendere, laudare coepisse, nos, ut ostendit, admodum diligit, amplectitur, amat, aperte laudat; occulte, sed ita, ut perspicuum sit, invidet. nihil come, nihil simplex, nihil ἐν τοῖς πολιτικοῖς honestum, nihil illustre, nihil forte, nihil liberum, sed haec ad te scribam alias subtilius; nam neque adhuc mihi satis nota sunt et huic terrae filio nescio cui committere epistolam tantis de rebus non audeo. Man hat wohl an den Hortensius bei diesen Worten gedacht; aber sie passen füglich nur auf den Pompeius (vgl. das 'tantis de rebus'). Dazu passt auch vortrefflich, dass Attikus über ihn geschrieben hat ('de quo tu ad me scripsisti'); denn Attikus musste ja auf seiner Reise von Rom nach Brundisium mit Pompeius zusammentreffen, und Cicero beantwortete in I, 13 Briefe des Attikus, die von Canusium und Brundisium kamen. Der ausführlichere Brief, den Cicero verspricht, ('sed haec... alias subtilius'), wird eben der verloren gegangene über die erste contio des Pompeius gewesen sein. Demnach scheint Pompeius schon vor dem 25. Jan. angekommen zu sein; die Pompeiani prodromi erwähnt Cicero schon am 1. Januar in I, 12 § 1.

I, 15.

Geschrieben nach der Schlussangabe am 15. März.

Der längere Brief, den Cicero nach § 2 dem in seine Provinz abgehenden Quintus mitgeben wollte, ist nicht erhalten.

Vom 25. Januar bis zum 15. März hat Cicero keine neuen Briefe von Attikus erhalten: 'ut Brundisio profectus es, nullae mihi abs te sunt redditae litterae'. Auf den Brief, den Attikus von Brundisium aus, oder wie es I, 13 heisst 'ancora soluta de phaselo', geschrieben hatte, hatte Cicero schon am 25. Januar mit I, 13 geantwortet.

I, 16.

Der Brief ist geschrieben zwischen dem 15. Mai (cf. § 9) und dem 27. Quintil (cf. § 13). Ob er nun aber dem Mai, dem Juni oder dem Quintil angehört, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Hofmann setzt ihn in die zweite Hälfte des Mai, Schütz in den Quintil. Mir scheint das letztere wahrscheinlicher aus folgenden Gründen.

Ciceros Brief beginnt mit den Worten: 'quaeris ex me, quid acciderit de iudicio, quod tam praeter opinionem omnium factum sit'; folglich muss Attikus schon durch das Gerücht von dem Ausgang des Gerichtes über Clodius unterrichtet gewesen sein, als er an Cicero schrieb. Wann Clodius freigesprochen ist, wissen wir nicht genau. Nach I, 14 § 5 extr. beschloss der Senat, dass über die Provinzen der Prätoren nicht eher verhandelt werden sollte, als bis die rogatio Pupia Valeria de incestu Clodii vom Volke angenommen sei. Dies schreibt Cicero am 13. Febrnar. Man liess aber später auf Vorschlag des Hortensius diese rogatio fallen und gestattete, dass der Tribun Fufius eine für Clodius günstigere lex beantragte. Da nun am 15. März Cicero dem Attikus mitteilt (I, 15), seinem Bruder Quintus, Prätor 62, sei die Provinz Asien zugefallen, so folgt, dass man vor dem 15. März auf Hortensius' Vorschlag einging; ob aber bis dahin auch schon die lex Fufia angenommen sein konnte, ist fraglich. Auf Grund der lex Fufia wurde dann das Richtercollegium gebildet. Die Verhandlungen des Prozesses scheinen sich nach der Schilderung Ciceros in I, 16 recht lange hingezogen zu haben; die Freisprechung erfolgte jedenfalls vor dem 15. Mai, aber ich glaube, nicht sehr lange vorher. Denn an diesem Tage beleuchtete Cicero im Senat den Urteilsspruch (I, 16 § 9, 10) und suchte seine deprimierende Wirkung abzuschwächen; vielleicht war diese Senatssitzung die erste nach der Freisprechung. Hiernach scheint die letztere etwa Anfang Mai erfolgt zu sein; dann aber konnte Attikus, auch wenn der 'rumor' sehr eilfertig war, nicht vor Ende Mai den Ausgang wissen und seine Anfrage also den Cicero kaum vor Anfang des Quintil erreichen. Ferner heisst es in § 12: nunc est exspectatio comitiorum; und in § 13 wird erzählt, dass man den Tribunen Lurco von der lex Aelia und Fufia entbunden habe, damit er ein Gesetz de ambitu beantrage; deshalb seien die Comitien auf den 27. Quintil verschoben worden. Die Verschiebung scheint darauf hinzudeuten, dass die gewöhnliche Zeit der Comitien entweder schon da oder doch so nahe ist, dass ohne den Aufschub Lurco sein Gesetz nicht mehr vorher durchbringen kann. Auch dies führt auf den Anfang des Quintil oder doch das Ende des Juni.

Ob die Notiz in § 11 extr.: 'itaque et ludis et gladiatoribus mirandas *ἐπισημασίας* sine ulla pastoricia fistula auferebamus' sich auf die ludi Apollinares (6.—13. Quintil) bezieht (Schütz), muss wohl dahingestellt bleiben. Möglich und glaublich ist es, aber die chronologische Fixierung des Briefes lässt sich hierauf noch weniger gründen als auf die oben angeführten Momente.

Also zwischen 15. Mai und 27. Quintil, wahrscheinlich dem letzten Termin näher als dem ersten.

I, 17.

Geschrieben am 5. Dezember; cf. den Schluss.

Ob eine Lücke in der Korrespondenz ist, lässt sich nicht ausmachen. Cicero antwortet auf ein Schreiben des Attikus, cf. § 1.

IV. Briefe des Jahres 60.

Ad Att. I, 18.

Der Brief ist am Schlusse datiert: ‚XI. kal. Febr. Q. Metello L. Afranio coss.'; also am 20. Jan. 60.

Für eine verderbte Stelle dieses Briefes glaube ich eine Heilung gefunden zu haben. Es heisst in § 2: in republica vero, quamquam animus est praesens, tamen † voluntas etiam atque etiam ipsa medicina efficit: nam . . . und nun folgt die Begründung für diesen so, wie er überliefert ist, unverständlichen Satz. Es fehlt nicht an Konjekturen zu der Stelle, aber keine ist noch so überzeugend gewesen, dass man die crux im Texte beseitigt hätte. Orelli meint: ‚Videtur requiri haec fere sententia: quamquam animus est praesens et voluntas etiam, tamem eam (rem publicam) iam ipsa medicina deficit'. Wenn ich aber Ciceros eigene Begründung ansehe, so scheint der erforderliche Gedanke ein wenig anders sein zu müssen. Cicero zählt die schlimmen Ereignisse auf, durch welche seit Attikus'. Abreise von Rom der kranke Staat noch kränker geworden ist, und dabei giebt er deutlich zu erkennen, dass alle Heilversuche nicht nur nichts geholfen, sondern die Sache noch schlimmer gemacht haben. Man vergleiche § 2 extr.: . . introitus fuit in causam fabulae Clodianae, in qua ego nactus . . locum resecandae libidinis et coercendae iuventutis, . . . omnis profudi vires . . . non odio adductus alicuius, sed spe corrigendae et sanandae civitatis (also ein Heilversuch): adflicta res publica est empto constupratoque iudicio (also eine Verschlimmerung). Ebenso § 3: facto senatus consulto de ambitu, de iudiciis (Heilversuch), nulla lex perlata, exagitatus senatus, alienati equites Romani (Verschlimmerung). Demnach glaube ich, dass in den obigen verderbten Worten voluntas in volnus zu verändern ist: „trotz des vorhandenen guten Willens: sogar die Medizin bringt wieder und wieder eine Wunde hervor — volnus etiam atque etiam ipsa medicina efficit." Cicero liebt die Zusammenstellung von volnus und medicina; vgl. post red. in sen. 4,9: 'nec enim eguissem medicina consulari, nisi consulari volnere concidissem'. Ähnlich post red. ad Quir. 6, 15. De domo 5, 12 stehen ebenso ulcus und medicina sich gegenüber. Sollte also nicht für unsere kranke Stelle in dem 'volnus' die 'medicina' gefunden sein?

In § 1 unseres Briefes ist noch eine crux. Cicero beklagt sich, dass er so gar niemand hat, dem er sich rückhaltlos anvertrauen kann. 'abest enim frater ἀφελέστατος et amantissimus. Metellus non homo, sed litus atque aër et solitudo mera. tu autem . . . ubinam es?' Dass 'Metellus' falsch ist, ist ganz klar; der Mann hat in diesem Zusammenhang zwischen Quintus und Attikus keine Stelle. Ich glaube, man kann hier nur an Pompeius denken, der sich ja nach seiner Rückkehr aus Asien eng an Cicero anschloss; cf. I, 16 § 11; 17 § 10. Aber freilich musste ja diese Freundschaft bei dem verschlossenen Wesen des Pompeius eine eigenartige sein; auf Pompeius passt vortrefflich: non homo, sed litus atque aër et solitudo mera! Vielleicht hat Cicero geschrieben: abest enim frater ἀφελέστατος, et amantissimus mei ille non homo, sed litus . . . .; tu autem etc. „Der bekannte innige Freund" könnte mit leiser Ironie gesagt sein; und wenn es später in dem Briefe von Pompeius heisst (§ 6): familiaris noster — sic est enim, volo te hoc scire — Pompeius togulam illam pictam silentio tuetur suam, so möchte man fast darin eine Beziehung auf die obigen Worte finden. Der Ausdruck 'litus atque aër et solitudo mera' scheint einem Dichter entlehnt zu sein; wenn man mit kleiner Änderung liest: 'litus atque aeres, solitudo mera!' so hat man Kretiker.

I, 19.

Am 15. März, cf. Schluss.

Der vorige Brief liess keine Beziehung auf einen vorhergehenden Brief des Attikus erkennen; vor diesem aber scheinen mehrere kurze Briefe von Attikus angekommen zu sein; vgl. § 1, § 9 und

den Schluss. L. Cossinius nahm unsern Brief bei seiner Reise zu Attikus mit (§ 11), zugleich überbrachte er auch einen 'commentarius consulatus mei Graece compositus' (§ 10 und I, 20, 6; II, 1, 1).

I, 20.

Der Brief ist die Antwort auf ein Schreiben des Attikus, welches Cicero am 12. Mai erhielt. Vermutlich hat Cicero sofort oder am folgenden Tage geantwortet; cf. § 1. Jedenfalls aber ist Ciceros Brief im Mai geschrieben; denn am 1. Juni kam ein neuer Brief des Attikus, auf den Cicero mit II, 1. antwortete; cf. II, 1 § 1. Interessant ist, was sich aus § 1 für die Briefbeförderung in dieser Zeit ergiebt. Des Attikus Brief war eine Antwort auf Ciceros Brief I, 17, wie deutlich aus einer Vergleichung von I, 20 mit I, 17 hervorgeht. I, 17 war geschrieben am 5. Dezember 61. Attikus' Antwort trug das Datum des 13. Februar 60 und wurde Cicero am 12. Mai übergeben. Nehmen wir an, dass Attikus bald nach dem Empfang des Briefes Ciceros antwortete, so war letzterer mehr als zwei Monate unterwegs (vom 5. Dez. bis ungefähr 13. Februar); des Attikus Antwort aber hat sogar fast 3 Monate gebraucht (13. Februar bis 12. Mai = 87 Tage). Leider wissen wir nicht, in welchem Teile Griechenlands Attikus sich damals aufhielt.

II, 1.

Antwort auf einen Brief des Attikus, den Cicero am 1. Juni auf der Reise von Rom nach Antium erhielt. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Cicero sofort geantwortet hat; denn abgesehen davon, dass er in itinere war, geht aus § 1 unseres Briefes hervor, dass Cicero erst einen 'commentarius consulatus mei Graece scriptus', ein Werkchen des Attikus, das ihm gleichzeitig mit dessen Brief übergeben wurde, vor der Abfassung seiner Antwort durchgelesen hat. Fraglich bleibt, wo Cicero, als er schrieb, sich aufhielt, ob in Antium oder bereits wieder in Rom. Vielleicht deuten die Worte in § 9: Lucceius quid agat, scribam ad te, cum Caesarem videro, qui aderit biduo' auf das letztere hin. Sie beziehen sich auf die Rückkehr Cäsars aus Spanien. Jedenfalls aber gehört unser Brief dem Monat Juni an; cf. § 11: nam mihi Pomponia nuntiari iussit te mense Quintili Romae fore; id a tuis litteris . . . discrepabat.

Der Brief des Attikus, auf den Cicero mit II, 1 antwortet, war eine Antwort auf Ciceros Brief I, 18, wie aus einer Vergleichung von II, 1, 4 mit I, 18, 8 und II, 1, 6 mit I, 18, 6 hervorgeht. Nun ist I, 18 geschrieben am 20. Januar und des Attikus Antwort am 1. Juni angekommen; auf die Hin- und Herbeförderung kommen also, wenn Attikus nicht säumig im Antworten war, je zwei Monate und einige Tage.

Übrigens sind zwischen I, 18 u. II, 1 mehrere Briefe des Attikus angekommen, mindestens zwei; der eine am 1. Juni, der andere wohl etwas früher (cf. II § 1 extr.: ut mihi aliis litteris significas), obwohl es nicht deutlich zu erkennen ist, welcher von diesen beiden Briefen der zuletzt angekommene war.

Attikus war in dieser Zeit auf seinen epirotischen Gütern; cf. § 1: 'quem tu Corcyrae . . . strictim attigisti' und § 4: 'cum sis in propinquis locis'.

II, 2 und 3.

Diese beiden Briefe werden von den Herausgebern in den Dezember 60 gesetzt, wahrscheinlich mit Recht. Mit einiger Sicherheit nachweisen lässt es sich aber nur von dem zweiten (II, 3).

Auf das Jahr 60 führt schon die Notiz in § 1: id iudicium Auli filio condonatum putabatur; denn der öfters so genannte Afranius war Consul dieses Jahres. (Allerdings beruht hier Auli filio auf Konjektur.) Sicherer noch die Erwähnung des Januar in § 3: venio nunc ad mensem Ianuarium; denn

aus dem folgenden geht hervor, dass der Januar des Consulatsjahres Cäsars (59) gemeint ist und dass Cicero mit sich zu Rate geht, wie er sich in diesem Monat der zu erwartenden lex agraria Cäsars gegenüber verhalten soll. Das letztere zeigt, dass der Brief dem Ende des Jahres 60 angehört; auf den Monat Dezember weist der Schluss von § 3 hin: sed haec ambulationibus Compitaliciis reservemus. tu pridie Compitalia memento . . . Die Compitalien wurden nach den Saturnalien Ende Dezember oder Anfang Januar gefeiert: Attikus soll ja die Einladung auf den Tag vor den Compitalien nicht vergessen. Attikus ist nämlich ganz in der Nähe: in seinem letzten Briefe, den Cicero mit II, 3 beantwortet, hatte er Ausstellungen gemacht, die sich auf eine Anlage in einer der Villen Ciceros bezogen (cf. § 2). Demnach ist es ganz wahrscheinlich, dass Ciceros Brief nicht gar lange vor den Compitalien geschrieben ist.

Den Brief II, 2 hat Cicero nicht in Rom geschrieben, sondern auf einer seiner Villen; cf. § 2: *Κορινθίων* et *Ἀθηναίων* puto me Romae habere. Dass Attikus in der Nähe ist, geht aus § 3 hervor. Dort heisst es nämlich: sed heus tu, ecquid vides Kalendas venire, Antonium non venire?... velim tamen, si quid est de Antonii adventu, quod audieris, scribas ad me et, quoniam huc (d. h. in diese Villa) non venis, cenes apud nos (in Rom) utique pridie Kal. cave aliter facias. Es können beidemal nur dieselben Kalenden gemeint sein; also ist Attikus so nahe, dass ihn der Brief in wenigen Tagen erreicht. Welche Kalenden gemeint sind, geht aus dem Briefe nicht hervor. Indessen wurde Antonius, für welchen nach den Worten unseres Briefes die Anklage vorbereitet wird, in den ersten Monaten des Jahres 59 vor Gericht gefordert; man nimmt demgemäss an, es handle sich hier um die Kalenden des Januar 59. Das ist natürlich nicht mehr als eine Möglichkeit. Sie gewinnt einigermassen an Wahrscheinlichkeit durch folgende Combination. In II, 3 wird eine Einladung an Attikus offenbar nicht zum ersten Mal ausgesprochen, sondern wiederholt: tu pridie Compitalia memento etc. Wird nun II, 2 auch in den Dezember kurz vor II, 3 gesetzt, so haben wir hier die erste Einladung, auf die sich das memento bezieht: quoniam huc non venis, cenes apud nos utique pridie Kal. Es würde dann allerdings folgen, dass pridie Compitalia und pridie Kal. Jan. im Jahre 60 identisch gewesen sei, dass also die Compitalien auf den ersten Januar 59 fielen. Und das ist sehr leicht möglich. Im Jahre 67 fielen sie auf den letzten Dezember, wie sich aus Ascon. p. 65 verglichen mit Dio 36, 42 ergiebt. Auch im Jahre 61 waren sie im Dezember (vielleicht ebenfalls am letzten); denn Q. Metellus (cos. 60) verhinderte als Consul designatus die Feier der ludi compitalicii, die ein Tribun gegen ein bestehendes Gesetz anstellen lassen wollte (cf. in Pis. 4, 8); a. 58 aber fielen sie auf den 1. Januar (ibid.); a. 50 auf den 2. Jan. (cf. ad Att. VII, 7, 3).

Wenn aber Schütz mit Mongault annimmt, der in II, 2 § 3 erwähnte Nigidius ('Nigidium minari in contione se iudicem, qui non adfuerit, compellaturum') sei Volkstribun gewesen, und nun daraus schliesst, der Brief müsse nach dem 10. Dezember geschrieben sein, so lässt sich die Hinfälligkeit dieses Arguments beweisen. Wenigstens müsste dieser Nigidius ein anderer sein, als der bekannte P. Nigidius Figulus; denn letzterer war 58 Prätor; also konnte er nicht vom 10. Dez. 60 bis dahin 59 Tribun sein. Nach anderer Annahme war übrigens Nigidius der iudex quaestionis.

Der Brief II, 2 ist aus einer Villa Ciceros an Attikus gerichtet, aber nicht nach Rom; sonst brauchte Cicero dem Attikus nicht römische Neuigkeiten zu melden (§ 3). Also nach einem andern Landgut, wo Attikus sich aufhielt. Schütz meint, nach dem Nomentanum des Attikus. Nun steht aber am Anfang von II, 2: cura, amabo te, Ciceronem nostrum: ei nos *συννοσεῖν* videmur. Dies kann nur der junge Q. Cicero sein; Schütz muss also annehmen, dass dieser bei Attikus zu Besuch sei. Für wahrscheinlicher halte ich, dass Attikus eine Villa seines in Asien befindlichen Schwagers besucht und dort den Neffen krank gefunden hat. Damit wäre gut erklärt, wie Cicero in II, 3 am

Schluss an Attikus die Bitte richten konnte: *Θεοφράστου περὶ φιλοτιμίας* adfer mihi de libris Quinti fratris. Auch dies würde dann wieder für ungefähr gleichzeitige Abfassung von II, 2 und 3 sprechen.

Ich denke mir also den Zusammenhang so: Attikus besuchte nach seiner Rückkehr aus Griechenland die Landgüter seines Schwagers, der zur Zeit als propraetor in Asien war. Er befand sich im Dezember 60 in den arpinatischen Villen (Laterium, Arcanum). Hier traf er den Neffen krank und pflegte ihn (II, 2 § 1). Zu gleicher Zeit war Cicero auf einem seiner Landgüter, aber wohl nicht, wie Schütz meint, im Tusculanum, sondern zu Antium oder im Pompeianum, die dem Attikus aus dem Wege lagen, wenn er nach Rom reiste (cf. II, 2 § 3: quoniam huc non venis). Er schrieb von hier aus II, 2 und erhielt bald darauf, entweder hier oder in Rom, aus dem Arpinatischen einen Brief des Attikus. Dieser hatte auch das Arpinas Ciceros gesehen, und darauf bezogen sich die Ausstellungen, auf die Cicero in II, 3 § 2 antwortet. Denn wir wissen, dass Cicero in seinem Arpinas gebaut, ein Amaltheum angelegt hatte (cf. I, 16 § 18: lubet mihi facere in Arpinati; II, 1 § 11: Amalthea mea te exspectat et indiget tui). Cicero wiederholte dann in II, 3 die schon in II, 2 ergangene Einladung und bat den Freund, ihm aus dem Arpinatischen ein Buch des Quintus mitzubringen (II, 3 extr.).

Im Juni 60 schrieb Cicero noch an den in Epirus befindlichen Attikus (II, 1); Pomponia erwartete den Bruder schon im Quintil in Rom; aber das stimmte nicht mit den Nachrichten, die Cicero hatte (II, 1 § 11). Wann Attikus wirklich nach Italien zurückgekehrt ist, wissen wir nicht; als Cicero II, 2 und 3 schrieb, war er in Italien. Möglich ist es immerhin, dass in der Zeit, die zwischen den Briefen II, 1 u. II, 2 liegt, die Freunde sich nach langer Trennung in Rom wiedergesehen hatten und dass des Attikus Reise auf die Landgüter die neue Korrespondenz veranlasste. Indessen mag auch Attikus, als er wieder auf italischem Boden war, sehr langsam gereist sein, so dass er wirklich erst pridie Compitalia, am letzten Dezember 60, den Freund begrüsste, den er seit zwei Jahren nicht mehr gesehen hatte.

Ad Q. fratrem I, 1.

M. Cicero teilt in diesem Briefe seinem Bruder mit, dass ihm die Statthalterschaft in Asien für ein drittes Jahr verlängert ist, und giebt ihm gute Ratschläge. Quintus Cicero war 62 praetor; aber erst Anfang 61, kurze Zeit vor den Iden des März, erhielt er durch das Los Asien als Provinz; cf. ad Att. I, 15 mit I, 14, 5. Er begab sich im Laufe dieses Jahres auf seinen Posten (cf. I, 17 § 2 u. 4); die Zeit seiner Ankunft in Asien lässt sich nicht genau bestimmen. Am 15. März war er noch in Rom (I, 15); am 5. Dezember hatte Cicero Briefe von ihm in Händen, die er an Attikus geschrieben hatte und welche dieser aus gewissen Gründen Cicero übersandte; einer derselben war in Thessalonica geschrieben (I, 17, 1 u. 4). Quintus verliess nach dreijähriger Verwaltung seine Provinz kurz vor dem 1. Mai 58 (ad Att. III, 9, 1); aber man kann daraus doch nicht mit Sicherheit schliessen, dass er Ende April 61 in Ephesus ankam; er müsste denn mit äusserster Schnelligkeit gereist sein. Nehmen wir an, er sei Mitte 61 in seiner Provinz gewesen, so begann sein drittes Jahr Mitte 59. Man könnte also denken, unser Brief fiele in die erste Hälfte des Jahres 59. In der That ist Wieland dieser Ansicht; nach ihm ist der Brief sogar später geschrieben als ad Att. II, 4, weil es hier in § 2 heisst: cum et Quintus noster iam, ut speramus, in otio consederit. Denn Wieland meint, hier sei die Rede von Ciceros allerdings vereitelter Hoffnung, die Statthalterschaft würde mit dem zweiten Jahre zu Ende sein. Da nun ad Att. II, 4 im April 59 geschrieben ist, so wäre damit ein terminus ante quem non gewonnen.

Indessen das letzte Argument ist falsch: jene Worte beziehen sich auf das Ende des dritten Jahres. Sie lauten im Zusammenhang: Clodius ergo, ut ais, ad Tigranem? velim † Syrpiae (scire qua?

condicione, sed facile patior; accomodatius enim nobis est ad liberam legationem *tempus illud*, cum et Quintus noster iam, ut speramus, in otio consederit, et iste sacerdos Bonae deae *cuiusmodi futurus sit* scierimus. Cicero will also, ehe er selbst eine libera legatio annimmt, abwarten, bis Quintus frei und die Absichten seines Feindes Clodius erkennbar sind. Das letztere weist deutlich auf das Jahr 58 hin: Clodius dachte zur Zeit, wo Cicero diese Worte schrieb, daran, sich ums Tribunat zu bewerben; cf. II, 1, 5; II, 7, 2; II, 12, 2; sobald er Tribun sein wird, wird sichs zeigen, ob eine legatio libera für Cicero geraten ist. Dass Cicero in der That ans Jahr 58 denkt, geht auch aus dem hervor, was in den folgenden Briefen über diese Angelegenheit geschrieben ist; cf. II, 18, 5: a Caesare valde liberaliter invitor, sibi ut sim legatus (also 58 in Gallien), atque etiam libera legatio voti causa datur. Sed haec et praesidii apud pudorem Pulchelli non habet satis et a fratris adventu me ablegat; illa et munitior est et non impedit, quominus adsim, cum velim. Auch aus einer andern Stelle geht noch hervor, dass Cicero im April 59 nicht mehr daran denken konnte, dass sein Bruder mit zwei Jahren aus Asien loskommen würde. Er erhielt nämlich am Abend des letzten April einen Brief von Attikus, auf den er, wie es scheint, gleich am folgenden Morgen antwortete; cf. ad Att. II, 16 § 1. In diesem Briefe des Attikus war die Rede von einem Schreiben des Quintus, und Cicero antwortet er habe einen Brief ähnlicher Art von seinem Bruder erhalten; § 4: quod de Quinti fratris epistola scribis, ad me quoque fuit πρόσϑε λέων, ὄπιϑεν δὲ — quid dicam nescio. Und nun heisst es weiter von dem Inhalt dieses Briefes: nam ita deplorat primis versibus *mansionem suam*, ut quemvis moveri possit; ita rursus remittit, ut . . . Quintus muss also erfahren haben, dass ihm die Statthalterschaft verlängert ist; unmöglich kann man hier an die erste Prorogation denken, die doch spätestens Anfang 60 erfolgt sein muss. Da nun Cicero den Brief seines Bruders Ende April in Händen hatte, so ergiebt sich, dass Quintus spätestens Ende Februar die betreffende Nachricht erhalten haben muss; denn Briefe von und nach Asien erforderten etwa zwei Monate; oft dauerte es länger. Demnach ist ihm die Provinz spätestens Anfang Januar 59 prorogiert worden, viel wahrscheinlicher aber noch Ende 60; denn bei der Art der damaligen Briefbestellung hat es schon etwas Bedenkliches, zweimal schleunigste Beförderung anzunehmen.

Vermutlich ist also auch unser Brief (ad Qu. fr. I, 1) noch Ende 60 geschrieben; er kann freilich auch dem Anfang des Jahres 59 angehören; denn Cicero scheint nicht *unmittelbar* nach geschehener Prorogation geschrieben zu haben, cf. § 1: etsi non dubitabam, quin hanc epistolam *multi nuntii*, fama denique esset ipsa sua celeritate superatura etc.

Der Brief selbst enthält keine solchen Anspielungen auf Zeitereignisse, die eine Handhabe für seine genauere chronologische Fixierung böten. Die drei vorkommenden 'nuper' lassen noch einen weiten Spielraum; § 21: 'iis rebus nuper C. Octavius iucundissimus fuit' bezieht sich auf des Octavius Prätur vom Jahre 61; § 33: 'nuper in portoriis Italiae tollendis' auf die lex Caecilia de vectigalibus vom Jahre 60 (genauere Zeitbestimmung unbekannt); über die dritte Notiz § 33: 'quod Caunii nuper . . . confugerunt' wissen wir anderweitig nichts. Jedenfalls aber war, als Cicero schrieb, schon ein guter Teil des zweiten Jahres der Statthalterschaft verflossen, denn wenn auch aus dem wiederholt vorkommenden tertius hic annus (§ 12; 30; 46) nichts geschlossen werden kann, so spricht doch § 14 und ganz deutlich § 40 dafür.

Man könnte noch fragen, wann in der Regel die Prätoren eines Jahres die im folgenden Jahre zu verwaltenden Provinzen unter sich verlosten. Die Antwort wird lauten müssen: *in der Regel* während ihres Amtsjahres; aber es kam vor, dass sich die Sache länger hinauszog. Qu. Cicero war 62 Prätor; Ende November oder Anfang Dezember dieses Jahres, als Attikus von Rom abreiste, war die Sache der Provinzenverteilung in Bewegung; denn Cicero schrieb am 25. Jan. 61 an Attikus:

provincias praetores nondum sortiti sunt: res eodem est loci, quo reliquisti (cf. ad Att. I, 13, 5). Die Sache hatte sich also bis in den Januar 61 verzögert und fand auch noch weitern Aufschub (cf. I, 14 § 5); zwischen dem 13. Februar und 15. März wurde sie erledigt. Wann die Prätoren des Jahres 61 losten, ist unbekannt; C. Octavius war Mitte 60 bereits in seiner Provinz Macedonien; cf. ad Att. II, 1 extr. Die Prätoren des Jahres 60 müssen nach dem Obigen spätestens Anfang Januar 59 die Entscheidung gekannt haben, wahrscheinlich schon vorher. Auch in diesem letzten Falle hat die Angelegenheit geraume Zeit gespielt; cf. ad Qu. fr. I, 1, 1: nam superioribus litteris, non unis, sed pluribus, cum iam ab aliis desperata res esset, tamen tibi ego spem maturae decessionis adferebam . . . quia tanta adhibebatur et a nobis et a praetoribus contentio . . . nunc quoniam ita accidit, ut neque praetores suis opibus neque nos nostro studio quicquam proficere possemus . . . Gemeint sind die Prätoren des Jahres 60, denen ja im eigenen Interesse an der Abberufung des Quintus lag.

Es war die Absicht, diese chronologische Revision bis zum Ende des Jahres 58, also bis zu dem Punkte durchzuführen, wo die Dissertation von A. E. Koerner (De epistulis a Cicerone post reditum usque ad finem anni a. u. c. 700 datis quaestiones chronologicae) einsetzt. Indessen nötigte die Beschränktheit des der Abhandlung gewährten Raumes, denjenigen Teil, der die Briefe der Jahre 59 und 58 betrifft, für das nächste Programm zurückzubehalten.



Schulnachrichten.

I. Unterricht.

A. Allgemeiner Unterrichtsplan.

(Values spanning several classes, marked by braces in the original, are entered in the first class of the span.)

	Gymnasial-Klassen.																Zusammen.
	O. I.	U. I.	O. IIa.	O. IIb.	U. IIa.	U. IIb.	O. IIIa.	O. IIIb.	U. IIIa.	U. IIIb.	IV. a.	IV. b.	V. a.	V. b.	VI. a.	VI. b.	
Relig. a. evang. . .	2	2	2		2		2		2	2	2	2	2	2	3	3	28
b. kath. . . .	2						2						2				6
c. israel. . .	—	—	—	—	—	—	2						2				4
Deutsch	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	36
Latein	8	8	8	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	138
Griechisch	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	—	—	—	—	—	—	68
Französisch	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5	4	4	—	—	38
Gesch. u. Geogr. . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3	50
Math. u. Rechnen . .	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	60
Physik	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Naturkunde	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	20
Singen	1						2 (+1)						2		2		9
	1																
Turnen	2			2			2		2		2		2		2		15
	(1)																
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Schreiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		2		4
	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	32	32	500
Fakultat. Unterricht:																	
Hebräisch	2		2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Englisch	2		2		2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2								2		—	—	—	—	—	—	4
																	516

Vorschule.

	I.	II.	III.	Zus.	
Relig. a. evang. . .	2	2	2	6	
b. kath. . .	2			2	
Deutsch	7	7	9	29	
Schreiben	4	2			
Rechnen	6	6	6	18	
Heimatskunde . . .	1	—	—	1	
Singen	1	1	1	3	
Turnen	1	1	—	2	
	22	19	18	61	61

Zusammen 577